

STATUTEN

des Vereins

**DAS Theater
an der Effingerstrasse**

I. Name, Sitz, Zweck

1. Unter der Bezeichnung „Förderverein DAS Theater an der Effingerstrasse“ besteht ein Verein im Sinne der Art. 60 ff. des ZGB.
2. Der Sitz des Vereins ist Bern.
3. Der Verein bezweckt, "DAS Theater an der Effingerstrasse" finanziell und ideell zu unterstützen.

II. Mitgliedschaft

4. Dem Verein können sowohl natürliche als auch juristische Personen beitreten. Es bestehen folgende Mitgliederkategorien:
 - Einzelpersonen
 - Paare
 - Juristische Personen
 - Gönnerinnen und Gönner
 - Jugendliche bis zum vollendeten 20. Altersjahr oder in Ausbildung
 - Ehrenmitglieder
5. Die Leistungen der Mitglieder für den Verein bestehen aus finanziellen Beiträgen, festgesetzt durch die Vereinsversammlung.
6. Die Aufnahme in die Mitgliedschaft erfolgt durch den Vorstand, gestützt auf schriftliche Anmeldung. Sie kann jederzeit erfolgen.
7. Der Austritt aus dem Verein kann auf das Ende des Vereinsjahres durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand erfolgen, sofern der Mitgliederbeitrag für das laufende Vereinsjahr entrichtet ist.
8. Ueber den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet die Vereinsversammlung.

III. Organisation

9. Die Organe des Vereins sind:
 - a) Die Vereinsversammlung
 - b) Der Vorstand
 - c) Die Rechnungsrevisoren oder -revisorinnen

IV. Vereinsversammlung

10. Die ordentliche Vereinsversammlung findet in der Regel während des vierten Quartals des Kalenderjahres statt. Die Einberufung erfolgt schriftlich durch den Vorstand, mindestens vier Wochen zum voraus, unter Bekanntgabe der Traktanden.
11. Die ausserordentliche Vereinsversammlung findet statt, wenn dies der Vorstand als notwendig erachtet oder wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt. In diesem Fall ist die ausserordentliche Vereinsversammlung spätestens innerhalb von vier Wochen nach Eingang des Gesuchs einzuberufen.
12. Beschlüsse werden mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst, solche über die Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme, also auch juristische Personen.
13. Der Vereinsversammlung stehen folgende Beschlüsse zu:
 - Wahl des Vorstands und der Präsidentin oder des Präsidenten
 - Wahl der Rechnungsrevisoren oder -revisorinnen
 - Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung sowie des Revisionsberichts
 - Dechargeerteilung an den Vorstand
 - Festsetzung der Mitgliederbeiträge
 - Behandlung von Anträgen und Anregungen
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - Statutenänderungen
 - Auflösung des Vereins

V. Vorstand

14. Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, die für vier Jahre gewählt werden. Wiederwahl ist möglich. Dem Vorstand gehören an: Der Leiter des "DAS Theater an der Effingerstrasse" von Amtes wegen, sowie zusätzlich mindestens vier weitere Mitglieder. Der Vorstand konstituiert sich selbst.
15. Der Vorstand wird durch das Präsidium nach Bedarf, mindestens zwei Wochen vor der Sitzung einberufen.
16. Beschlüsse werden mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst. Die Beschlüsse werden protokolliert; sie können ausnahmsweise auch auf dem Zirkulationsweg gefasst werden.
17. Der Vorstand entscheidet über alle Geschäfte, deren Behandlung nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen ist.
18. Der Vorstand vollzieht die Vereinsbeschlüsse und vertritt den Verein nach aussen.
19. Das Präsidium führt zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied Kollektivunterschrift.
20. Die Mitarbeit erfolgt ehrenamtlich.

VI. Finanzen

21. Die Vereinstätigkeit wird finanziert durch das Vereinsvermögen. Es wird geäufnet durch:
 - Mitgliederbeiträge
 - Spenden und Zuwendungen
 - Erträge aus dem Vermögen
22. Unter Aufsicht des Vorstandes werden die Finanzen durch den Kassier oder die Kassierin verwaltet. Das Geschäftsjahr dauert vom 01. August bis 31. Juli.
23. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.
24. Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Vermögensanspruch.

VII. Revision

25. Die Vereinsversammlung wählt zwei Revisoren oder Revisorinnen, die zuhanden der Vereinsversammlung einen schriftlichen Revisionsbericht vorzulegen haben.
26. Die Amtsduer der Revisoren oder Revisorinnen beträgt vier Jahre.

Inkrafttreten der Statuten

27. Die vorliegenden Statuten treten mit der Genehmigung durch die Vereinsversammlung vom 18. November 2013 in Kraft.

Die Präsidentin

Elisabeth Kollbrunner-Hergert

Der Sekretär


Ernst Gosteli

Bern, 18. November 2013